

BGer 5D 143/2018 vom 31. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_143_2018

FR: TF 5D 143/2018 du 31 août 2018

IT: TF 5D 143/2018 del 31 agosto 2018

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Weil der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht erreicht ist, steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Überdies muss die Beschwerde ein Rechtsbegehren enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein klar formuliertes reformatorisches Rechtsbegehren. Offensichtlich geht es dem Beschwerdeführer darum, dass er den Verzugszins von 5 % als unrechtmässig bzw. rechtsungleich ansieht, weil dieser von Kanton zu Kanton und auch je nachdem, ob es sich um Verzugs- oder Vergütungszins handelt, unterschiedlich hoch sein kann. Ob (aufgrund einer Interpretation) ein genügendes Rechtsbegehren vorliegt, kann insofern offen bleiben, als die Beschwerde ohnehin am Begründungserfordernis scheitert. Es werden nämlich keinerlei verfassungsmässige Rechte als verletzt angerufen. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich der Verzugszins auf § 6 Abs. 1 VRPG/AG und damit auf eine formell-gesetzliche Grundlage stützt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und präsidialiter im vereinfachten Verfahren zu entscheiden ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Der Beschwerdeführer stellt ferner das Begehren, es sei im Sinn einer Förderung der allgemeinen Rechtssicherheit eines jeden Bürgers in der ganzen Schweiz von einer Verfahrensgebühr Umgang zu nehmen. Indes ist kein Grund ersichtlich, inwiefern von der gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG grundsätzlich bestehenden Kostenpflicht eine Ausnahme zu machen wäre. Die Gerichtskosten sind mithin dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.